Kurz und knapp erklärt:

Informationspflichten

[Anforderung] Was sagt das Gesetz?

Zur Erteilung von Informationen sind die Artikel 13 und 14 DSGVO zu beachten:

> ***Artikel 13:***
>
> *„Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit: …" [Absatz 1]*
>
> ***Artikel 14:***
>
> *„Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit: … [Absatz 1]"*

Den Umfang der zu erteilenden Informationen finden Sie in der Anlage. Vom Verantwortlichen sind alle Informationen zu erteilen.

[Maßnahmen] Was ist zu tun?

Vor der jeweiligen Durchführung von Datenverarbeitungen sind den Betroffenen Informationen zu erteilen, zu deren Erstellung folgende Schritte notwendig sind:

» Zusammentragen aller notwendiger Informationen (ggfs. durch Fachabteilungen);

» Zusammenstellung der Informationen in übersichtlicher Form;

» Transparente Bereitstellung der Informationen an Betroffene;

» Etablierung eines Prozesses zur Informationserteilung **vor** der Datenverarbeitung

» Regelmäßige Evaluierung der Informationen auf Anpassungsbedarf.

Tipp: Die meisten Informationen können aus einem gut gepflegten Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten entnommen werden (siehe One Pager „Verfahrensverzeichnis").

[Nutzen] Was bringt mir das?

Die Transparenz der Datenverarbeitungen hat einige Vorteile:

» Vertrauensbildende Maßnahmen gegenüber Betroffenen

» Imageverbesserung durch Transparenz in der Datenverarbeitung;

[UIMC] Wie hilft die UIMC?

Die UIMC steht mit seinen Datenschutz-Experten mit Rat und Tat zur Seite bei der Erstellung von Datenschutzinformationen. Umfassende **Templates** für die häufigsten Anwendungsfälle zur leichteren Erstellung und Umsetzungsunterstützung runden das Angebot ab.

[Anlage] Einzelheiten zu den Informationspflichten

Diese unscheinbaren Informationspflichten bergen ein hohes Risikopotential in sich, wenn es unterlassen wird, die erforderlichen Informationen zu erteilen. Der Verantwortliche muss deshalb genau herausfinden, *wo überall*, *wie, durch wen* und *welche* Daten von Betroffenen erhoben und verarbeitet werden, damit im Anschluss die Informationen an die Erhebungsstellen erteilt werden können.

In der Regel sind folgende Bestandteile zu eruieren:

1. Die Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
2. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher vorhanden ist.
3. Die Zwecke und die Rechtsgrundlage der konkreten Datenverarbeitung sind anzugeben/genau zu beschreiben.
   a) Wenn die Rechtsgrundlage ein „berechtigtes Interesse“ ist, so ist zusätzlich das Interesse zu beschreiben.
   b) Wenn die Rechtsgrundlage eine Einwilligung ist, so ist auf die Widerrufsmöglichkeit hinzuweisen.
4. Die Datenempfänger sind anzugeben (ggfs. als Empfängerkategorien).
5. Übermittlungen in Drittländer sind zu nennen inkl. eines Verweises auf die Garantien.
6. Speicherdauer/Aufbewahrungsfrist ist anzugeben (ggfs. die Kriterien für die Festlegung).
7. Hinweise auf die Betroffenenrechte inkl. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.
8. Vertragliche/gesetzliche Bereitstellungspflicht und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung.
9. Bestehen von automatisierten Entscheidungen oder Profiling mit zusätzlichen Informationen.
10. Werden die Daten nicht beim Betroffenen selbst erhoben, so ist die Datenquelle zu nennen.